



## Nr. 1 Meldung der Zählerstände der Wasserzähler für das Abrechnungsjahr 2022 - ERINNERUNG -

Liebe Bürgerinnen und Bürger, mit Schreiben vom 19.11.2022 wurden Sie gebeten, die gemeindlichen Wasserzähler in dem Zeitraum vom 01.12.2022 bis 07.12.2022 **selbst abzulesen** und die Meldungen **bis spätestens 08.12.2022** an die Verwaltungsgemeinschaft/ Stadt Monheim zurückzugeben.

Da aber bis zum heutigen Tag noch nicht alle, für die Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren erforderlichen Zählerstände gemeldet wurden und von einer evtl. unpassenden Schätzung grundsätzlich abzusehen ist, geben wir Ihnen daher nochmals die Möglichkeit, fehlende Zählerstände bis **spätestens 28.12.2022** nach zu melden.

Bitte nutzen Sie hierfür möglichst den eingerichteten, neuen Dienst: „**Wasserzählerkarte-Online**“ [www.vg-monheim.de/wasserzaehlerstand/](http://www.vg-monheim.de/wasserzaehlerstand/).

Sofern Sie diesen Online-Service nicht anwenden können oder wollen, stehen Ihnen natürlich auch weiterhin die bisherigen Übermittlungsmethoden zur Verfügung. Bei direkter Verwendung bzw. Rückgabe des Aufforderungsschreibens vom November bitte den jeweiligen Zählerstand (in m³) in die dafür vorgesehenen Kästchen (auf der rechten Seite) eintragen und möglichst umgehend nach der Ablesung an uns zurückgeben.

Für die bereits eingereichten Rückmeldungen möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken.

Ihr Steuer-/ Abgabnamt  
(Telefon-Nrn. 09091 / 9091 -26, -27, -29 bzw. -48)

## Nr. 2 Jahresabschluss 2022: Steuer-/ Abgabnamt und Kasse geschlossen

Wir bitten um Kenntnisnahme, Beachtung und Verständnis, dass das Steuer-/ Abgabnamt und die Kasse wegen der Umstellung der Personenkonto auf das Folgejahr vom

23. bis 27. Dezember 2022 nicht erreichbar sind.

Ihr Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Internetseite: [steueramt.vg-monheim.de](http://steueramt.vg-monheim.de))

## Nr. 3 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

## Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar nur noch am samstags von 09.00 bis 13.00 Uhr geöffnet!

**Wir bitten um Beachtung!** Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

**Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Schutzmaßnahmen**  
Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.avw-nordschwaben.de](http://www.avw-nordschwaben.de).

**Günther Pfefferer**  
Erster Bürgermeister

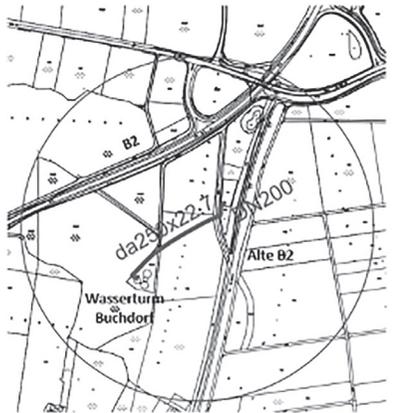
## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) GEMEINDE BUCHDORF

**Nr. 1 Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus den zwei bestehenden Wasserbehältern auf Fl.-Nr. 1032/2, Gemarkung Buchdorf sowie von Niederschlagswasser der Dachflächen in den Galgenbergweiher auf der Fl. Nr. 1061, Gemarkung Buchdorf und in das Grundwasser**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Neuhofgruppe betreibt zur Sicherstellung des Trinkwasserbedarfes ihrer Abnehmer, im Bereich des alten Wasserturms, zwei Wasserbehälter auf dem Gemeindegebiet Buchdorf in der Nähe der Bundesstraße B2. Das Grundablasswasser der beiden Behälter sowie das Nie-

derschlagswasser der Dachfläche des Wasserturms wird dabei über Rohrleitungen im Rohrkeller mit einer Kanalrohrleitung zu einem Schacht auf dem Betriebsgelände geführt. Die Ableitung erfolgt über eine 2020 neu errichtete Leitung direkt in den Galgenbergweiher auf der Fl.-Nr. 1061, Gemarkung Buchdorf. Das nur selten auftretende Überlaufwasser im Bereich des Wasserturms wird oberflächlich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1032/2, Gemarkung Buchdorf versickert (vgl. beiliegenden Lageplan Grundablass Wasserturm)



Mit Schreiben vom 06.05.2022 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte der Zweckverband zur Wasserversorgung der Neuhofgruppe beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus den zwei bestehenden Wasserbehältern sowie von Niederschlagswasser der vorhandenen Dachflächen in den Galgenbergweiher auf Fl.-Nr. 1061 der Gemarkung Buchdorf und in das Grundwasser.

Das Vorhaben des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Neuhofgruppe beinhaltet eine **Gewässerbenutzung** im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der **gehobenen Erlaubnis** nach § 15 WHG.

Die Planung beinhaltet das Einleiten von Ablass- und Niederschlagswasser von den bestehenden zwei Wassertürmen und den Dachflächen des Wasserturms in den Galgenbergweiher und in das Grundwasser, entsprechend § 57 Abs. 1 WHG und bedarf, da die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt wurde, gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG der Durchführung eines Verfahrens nach den Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, durchgeführt. Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitmen- und Einleitstellen auszugehen:

## Bezeichnung und Umfang der Einleitung:

Bezeichnung der Einleitung (Art des Bauwerks/ Behandlungsmaßnahme): Auslaufbauwerk in den Teich  
Fl.-Nr./Gemarkung: 1061/Buchdorf  
Benutztes Gewässer: Galgenbergweiher

Abwasservolumenstrom (l/s): 1,5  
Abwasservolumenstrom (m³/a): 100  
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die **Planunterlagen** in der **Zeit von 08.12.2022 bis 09.01.2023** (1 Monat) in der Gemeindekanzlei in Buchdorf während der Dienststunden und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106 (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag: 07.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) zur **Einsichtnahme** ausliegen.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **bis spätestens 2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 23.01.2023** bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann,
3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden,
4. die **Zustellung** der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Buchdorf, 28.11.2022  
GEMEINDE  
**Grob**  
Erster Bürgermeister

## B) GEMEINDE TAGMERSHEIM

**Nr. 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe, des Kindergartens und des Horts der Gemeinde Tagmersheim**

Die Gemeinde Tagmersheim erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung

## § 1 Gebührenerpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe, des gemeindlichen Kindergartens und des Horts Gebühren.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe, den Kindergarten oder den Hort aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kinderkrippe, den Kindergarten oder Hort angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe, den Kindergarten oder den Hort; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub etc.). Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

## § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührensschuldner und der Gemeinde als Träger der Kinderkrippe, des Kindergartens und des Horts geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit der Kinderkrippe, des Kindergartens wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.
- (2) Ab dem Monat, in den der 3. Geburtstag fällt, ist eine Buchungszeit von mindestens 20 Wochenstunden zu vereinbaren.

## § 5 Gebührensatz

- (1) Kinderkrippe  
Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder im Kindergarten bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag sowie für Kinder in den Krippengruppen bis zum

Ende des Kindergartenjahres, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

tägliche Buchungszeit pro Tag	Gebühr pro Kind
von mehr als 1 bis 2 Std.	90,00 €
von mehr als 2 bis 3 Std.	100,00 €
von mehr als 3 bis 4 Std.	110,00 €
von mehr als 4 bis 5 Std.	125,00 €
von mehr als 5 bis 6 Std.	140,00 €
von mehr als 6 bis 7 Std.	155,00 €
von mehr als 7 bis 8 Std.	170,00 €

(2) Kindergarten  
Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

tägliche Buchungszeit pro Tag	Gebühr pro Kind
von mehr als 3 bis 4 Std.	68,75 €
von mehr als 4 bis 5 Std.	85,00 €
von mehr als 5 bis 6 Std.	100,00 €
von mehr als 6 bis 7 Std.	115,00 €
von mehr als 7 bis 8 Std.	130,00 €

- (3) Hort  
Für jeden angefangenen Monat wird für jedes Kind, das den Hort besucht, folgende Benutzungsgebühr erhoben:

Wochenstunden	Beitrag/Monat
6 – 10 Stunden	50,00 €
bis 15 Stunden	65,00 €
bis 20 Stunden	80,00 €
bis 25 Stunden	90,00 €
- (4) Die Gebühren (Abs. 1, 2 und 3) werden 12 Monate im Jahr erhoben.
- (5) Für Besuchskinder wird pro Kinderkrippen- und Kindergarten tag eine Gebühr von 2,50 € direkt vom Kindergartenpersonal erhoben.
- (6) In den Kinderkrippen- und Kindergartenengebühren ist ein Spielgeld in Höhe von 2,00 € je angefangenen Monat enthalten.
- (7) Das vom Elternbeirat festgelegte Getränkegeld wird direkt vom Kindergartenpersonal erhoben.

## § 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## § 7 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.2021 außer Kraft.

Tagmersheim, 16.11.2022  
GEMEINDE  
**Riedelsheimer**  
Erste Bürgermeisterin